

Satzung des Vereins

Niederbayerisches Streuobstwiesenkompetenzzentrum Lallinger Winkel e.V.

Stand 14.07.2023

Präambel

Idee ist es, dass sich die Streuobstbauernvereinigungen und die Gemeinden im Lallinger Winkel mit weiteren niederbayerischen, streuobstgeprägten Landkreisen und Gemeinden zusammenschließen um gemeinsam den landschaftsprägenden Streuobstbau zu erhalten, zukunftsfähig zu machen und das Bewusstsein für dessen gesellschaftlichen Wert zu schärfen. Für einen erfolgreichen Streuobstwiesenerhalt gehört die Vernetzung der einzelnen Akteure und eine gemeinsame Strategie der Landkreise.

Die Streuobstakteure zu vernetzen, die Streuobstbewirtschafteter organisatorisch zu unterstützen, neue Bewirtschaftende gezielt zu aktivieren, Qualifizierungsmöglichkeiten anzubieten, nachhaltige Bildungsarbeit umzusetzen, Nach- und Neupflanzungen zu unterstützen, Biodiversität zu fördern, weitere Verarbeitungs- und Vermarktungsoptionen zu erschließen und das öffentliche Bewusstsein für Streuobstwiesen zu stärken, das soll das Ziel sein.

Hierfür ist ein Bündnis notwendig, welches von Anfang an breit aufgestellt ist und alle wichtigen Akteure an der Entscheidungsfindung und Umsetzung beteiligt. Die einzelnen Akteure sollen dabei von der Partizipation an den Projekten und Veranstaltungen des Bündnisses sowie der Nutzung des Netzwerks profitieren.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Niederbayerisches Streuobstwiesenkompetenzzentrum Lallinger Winkel e.V.“. Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Deggendorf eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lalling.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

>> keine Änderungen

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege, indem er zum Erhalt und Weiterentwicklung des landschaftsprägenden Streuobstanbaus und der damit verbundenen Arten- und Sortenvielfalt sowie einer nachhaltigen, regionalen Nahrungsmittelproduktion beiträgt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Organisatorische Unterstützung der Streuobstbewirtschaftenden bei der Bewirtschaftung, Verarbeitung und Vermarktung
- Fortbildungsangebote für unterschiedliche Zielgruppen
- Förderung der Biodiversität auf Streuobstwiesen
- Beratung zu Nach- und Neupflanzungen in Zusammenarbeit mit den in Naturschutz und Landschaftspflege regional tätigen Akteuren
- Durchführung und Begleitung von Umsetzungs- und Forschungsprojekten zu Streuobstwiesen
- Vernetzung von Streuobstakteurinnen und -akteuren
- Förderung der nachhaltigen Bildung rund um das Thema Streuobstwiesen
- Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung zum Thema Streuobstwiesen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat stimmberechtigte Mitglieder und nicht stimmberechtigte Fördermitglieder.
- (2) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand bis spätestens zum 30. September und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

- (5) Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied von dem Verein ausschließen, wenn dieses seinen Zahlungsverpflichtungen des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt oder wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Ziele oder Interessen des Vereins verstößt. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Es erfolgt keine Rückerstattung eingezahlter Beträge und es besteht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Aufgaben der Mitglieder

Die Mitglieder unterstützen und fördern den Verein in seinen Zielen und Aufgaben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Zur Deckung der für den Vereinszweck erforderlichen Ausgaben des Vereins erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung. Die Beitragsordnung regelt auch die Zahlungsmodalitäten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Fachbeirat

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Erörterung der Jahresberichte des Vorstands und der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfer
- die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
- die Änderung der Satzung,
- die Festsetzung und Änderung der Beitragsordnung,
- die Genehmigung des Haushaltplans sowie die Feststellung der Jahresrechnung,
- die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- die Wahl der Mitglieder des Fachbeirats
- die Wahl der Rechnungsprüfer
- die Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(3) Darüber hinaus kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies nach Ermessen des Vorstands im Interesse des Vereins erforderlich ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von 4 Wochen.

(5) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ein solcher Antrag muss spätestens 3 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand **eingehen**, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß per Post oder elektronisch eingeladen wurde, **ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Anzahl an Mitgliedern.**

- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder, die verhindert sind, können sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jedes erschienene Mitglied kann nur ein ordentliches Mitglied vertreten, wenn dieses verhindert ist.
- (3) Juristische Personen benennen eine ständige stimmberechtigte Person und einen Stellvertreter. Die Benennung muss bis 4 Wochen vor der nächstfolgenden Mitgliederversammlung erfolgt sein.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (5) Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist jedoch erforderlich für:
 - a) die Änderung der Satzung,
 - b) Festsetzung und Änderung der Beitragsordnung,
 - c) die Auflösung des Vereins,
 - d) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, wenn diese später als 3 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung eingehen
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden sowie
 - c) mindestens einer weiteren Person, wobei ein Vorstandsmitglied die Funktion des Schatzmeisters des Vereins ausführen muss.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur erfolgreichen Neuwahl von Vorstandspersonen im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
- (4) Wählbar sind nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Der erste und zweite Vorsitzende sowie der Schatzmeister sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

(6) Der Vorstand hat folgende Aufgaben. Er führt die Geschäfte des Vereins, insbesondere:

- Leitung des Vereins
- Abwickeln der Geschäfte des Vereins gemäß dem Vereinszweck
- Verwaltung des Vereinsmögens und Buchführung
- Erstellung der Haushaltspläne und der Jahresberichte
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Bestellung der Geschäftsführung
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen

(7) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung im gesetzlichen Rahmen der Regelung der Ehrenamtszuschüsse im Jahr erhalten.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Vorstandssitzungen sind unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (3) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

§ 12 Der Fachbeirat

- (1) In den Fachbeirat können von der Mitgliederversammlung bis zu 13 Personen gewählt werden.
- (2) Der Fachbeirat berät die übrigen Organe des Vereins in allen fachlichen Angelegenheiten.
- (3) Der Fachbeirat wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (4) Der Fachbeirat wählt eine/n Sprecher/in.

- (5) Die Fachbeiratssitzungen werden vom/von dem/der Sprecher/in einberufen. Sie kann weitere geeignete Personen zu den Sitzungen einladen.
- (6) Der Fachbeirat kann Empfehlungen für den Vorstand und die Mitgliederversammlung aussprechen.
- (7) Der Fachbeirat fällt Entscheidungen mittels einfacher Mehrheit.

§ 13 Geschäftsführung

Der Vorstand kann eine Geschäftsführung einsetzen, welche unter seiner Anleitung die operative Arbeit ausführt. Er ist dazu berechtigt, zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen oder Dienstleistungsverträge abzuschließen.

§ 14 Rechnungsprüfungswesen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von 3 Jahren.
- (2) Die Rechnungsprüfer **haben** mindestens einmal im Jahr Buchführung und Kasse zu prüfen und hierüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Verwaltungsgemeinschaft Lalling, die es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 dieser Satzung vorgesehenen gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch Beschluss in der Gründungsversammlung vom 18.Juli 2023 bestätigt und tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.